

Merkblatt für den Bauherrn

Versickerung von Oberflächenwasser

Dieses Merkblatt dient als Wegweiser für den Bauherrn bei der Planung der Entwässerung sowie der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Grundsätzlich sollte das anfallende Oberflächenwasser gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation **ohne** Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Während die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, ist die Versickerung auf dem eigenen Grundstück gegebenenfalls genehmigungsfrei (abhängig von der Größe der an die Versickerungsanlage angeschlossenen abflusswirksamen Flächen). Etwa anderes gilt, wenn der Bebauungsplan (B-Plan) eine andere Versickerungsart vorsieht oder aus anderen Gründen eine breitflächige Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

Der erste Schritt sollte daher immer ein Blick in den B-Plan sowie in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan sein. Gerade in den neueren Bebauungsplänen finden sich oft Informationen über die vorgesehene Versickerungsart und Angaben über Altstandorte und/oder Altablagerungen. Eine weitere Quelle über Hinweise auf eventuell vorhandene Altlasten sind die Betriebsflächendatei Speyer sowie das Altablagerungskataster Rheinland-Pfalz, einzusehen bei der Umweltbehörde der Stadt Speyer. Sind keine entsprechenden Eintragungen im B-Plan vorhanden, bleibt es zunächst beim oben erwähnten Grundsatz des § 55 Abs. 2 WHG. Weitere Alternativen zur Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers sind:

1. Rückhaltung in einer Zisterne (genehmigungsfrei aber anzeigepflichtig),
2. punktuelle Versickerung, z.B. über Schacht oder Rigole, (genehmigungspflichtig) oder
3. Einleitung in ein Gewässer (genehmigungspflichtig)

Für die beiden letztgenannten Versickerungsarten wird jedoch eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. In diesen Fällen sollte eine Rücksprache mit der Abteilung Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz erfolgen.

Eine Einleitung in den Mischwasserkanal ist mit den Entsorgungsbetrieben abzusprechen. Egal welche Art der Niederschlagswasserbewirtschaftung gewählt wird, ist diese in geeigneten Planunterlagen darzustellen.

Ansprechpartner: Untere Boden- und Wasserschutzbehörde, Tel.: 06232-14 2327 o. 14-2468

Telefon (06232) 142785

Telefax (06232) 142784

E-Mail umweltamt@stadt-speyer.de

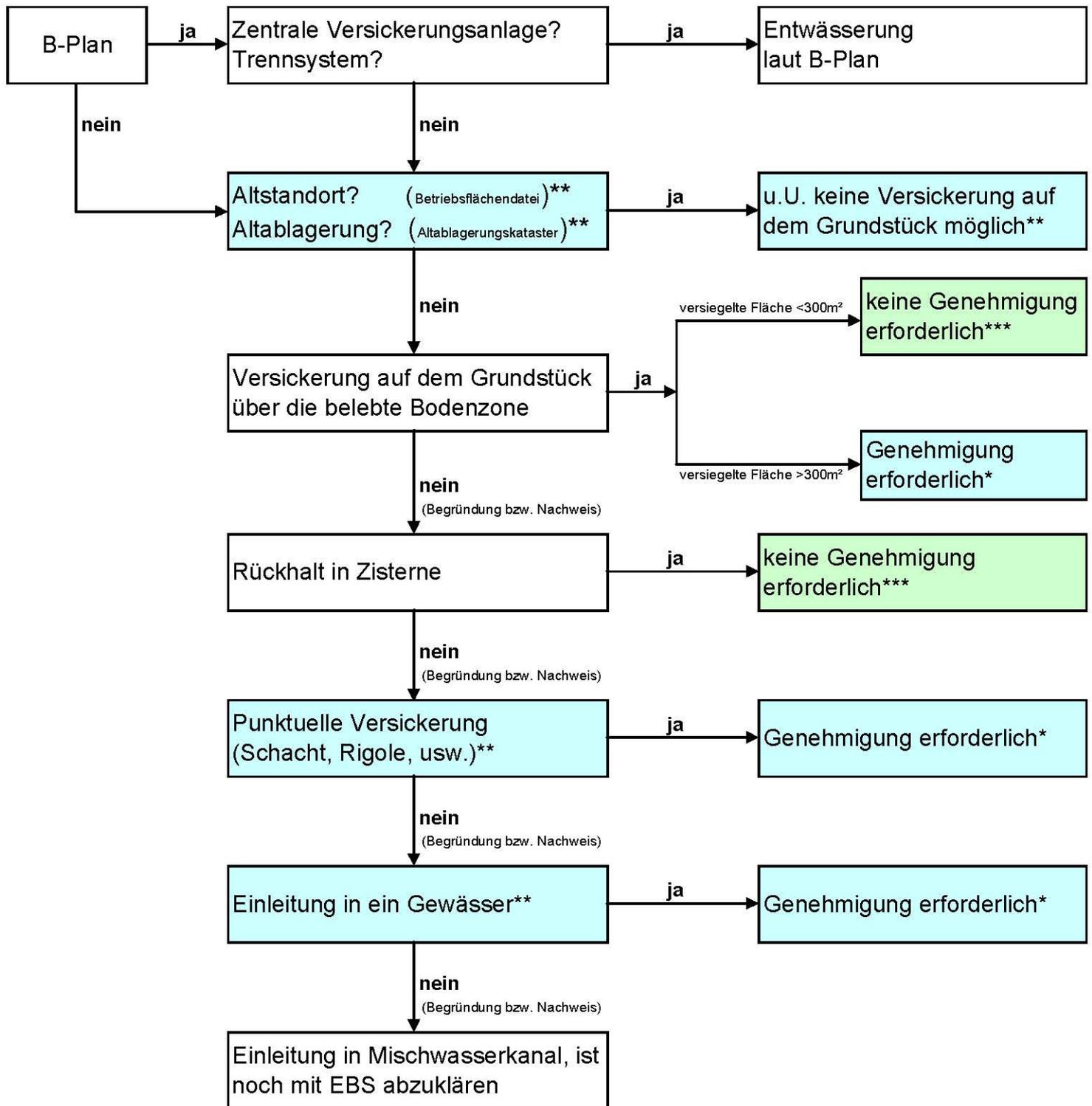
Sparkasse Vorderpfalz, IBAN: DE20 545 500 100 000 001 586 BIC: LUHSDE6AXXX

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, IBAN: DE44 547 900 000 000 043 052 BIC: GENODE61SPE

Postbank, IBAN: DE98 545 100 670 002 012 679 BIC: PBNKDEFF



Merkblatt für Bauherren (Untere Wasserbehörde)



- *** Unterlagen für die Genehmigung (3x)
- Übersichtsplan (z.B. Stadtplan)
 - Lageplan (1:1000)
 - Erläuterungsbericht
 - hydraulische Berechnung
 - Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens
 - Abstand zu Nachbargebäuden
 - Vermaßung der Versickerungsanlage

- **** Rücksprache mit Abtl. Umwelt und Forsten.
- Ansprechpartner: Fr. Bösel (06232-142327)

- ***** Genehmigungsfrei, allerdings zu beachten:
- Überschwemmungsgebiet?
 - Nähe zum Rheindeich?
 - Wasserschutzgebiet?
 - Versickerungsfähigkeit des Bodens?
 - Dimensionierung der Anlage